

Umsatzsteuer-Senkung zum 1. Juli 2020

Wir setzen die Änderung der Umsatzsteuer zum 1. Juli kundenfreundlich um. Diese betrifft Leistungen der Trinkwasserversorgung, auf die Abwasser-Leistungen wird bei uns keine Umsatzsteuer fällig.

Die Trinkwasser-Leistungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dieser ermäßigte Satz beträgt gemäß der Corona-Gesetzgebung 5 Prozent zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020. Wir passen die Netto-Preise für die Trinkwasser-Leistungen gemäß der neuen Gesetzgebung an.

Abschläge bleiben unverändert

Der Kunde muss nicht aktiv werden. Wir lassen die bisher gültigen Abschläge bestehen. So vermeiden wir zusätzlichen Aufwand für unsere Kunden und halten insgesamt den Aufwand und die Kosten der Umstellung so gering wie möglich.

Auf Basis der gemeldeten Zählerstände der Vorjahre ermittelt unser System die relevanten Verbrauchszahlen für den Zeitraum und setzt den neuen Netto-Preis dafür an. Somit kann für den gleichen Brutto-Betrag mehr Menge Trinkwasser zwischen Juli und Dezember genutzt werden. Etwaige Guthaben, weil nicht mehr Wasser genutzt wurde, werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung ausgeglichen.

Jahresverbrauchsabrechnung wird Zeiträume und Steuersätze ausweisen

Bei der Jahresverbrauchsabrechnung werden wir dann die entsprechenden Zeiträume und Verbräuche einzeln mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz ausweisen. Es können somit bis zu drei Zeitangaben möglich sein:

- 1.) Verbrauch bis 30. Juni 2020 mit 7 % Umsatzsteuer,
- 2.) Verbrauch 1. Juli bis 31. Dezember 2020 mit 5 % Umsatzsteuer,
- 3.) Verbrauch ab 1. Januar 2021 bis Ende Abrechnungszeitraum mit 7 % Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer auf die Grundpreise pro Anschluss/Jahr wird entsprechend für den Zeitraum der Senkung ebenfalls an den ermäßigten Satz von 5 Prozent angepasst.

Als Service für Gewerbetreibende sind auf der Abrechnung der Umsatzsteuerbetrag, der bereits über Abschläge anteilig entrichtet wurde, sowie der noch offene Umsatzsteuerbetrag einzeln ausgewiesen.

Zählerstand-Mitteilung zum 31.12.2020 nicht notwendig

Das System ermittelt aufgrund der letztjährigen Zählerstände die jeweiligen Ansätze verlässlich. Deshalb ist eine Zwischenablesung des Wasserzählers zum Ende des Jahres vor der ab 1. Januar anstehenden Erhöhung der Umsatzsteuer nicht notwendig. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei Preisanpassungen, die den Stichtag 1. Januar hatten, bewährt.